

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden

Marktraumumstellung

Berlin, 16.12.2016

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.,

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,
EWIV

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Prozesse.....	4
1 Allgemeines	4
1.1 Zweck des Leitfadens	4
1.2 Hintergrund.....	4
2 Definitionen und Beteiligte	5
2.1 Definitionen.....	5
2.2 Beteiligte.....	6
3 Prozessablauf Planung und Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen	8
3.1 Vorbereitung der Ankündigung.....	8
3.2 Übersicht	9
3.3 Organisation der Umstellung.....	11
3.3.1 Projektorganisation durch jeweils betroffene FNB, ENB und ANB.....	11
3.3.2 Erstellung und Abstimmung des Umstellungsfahrplans durch die beteiligten Netzbetreiber sowie ggf. Sonderletzterverbraucher.....	11
3.3.3 Ankündigung der Umstellung gegenüber Sonderletzterverbrauchern, Transportkunden und Einspeisern	11
3.3.4 Information Standardletzterverbraucher	11
3.3.5 Prüfung Ausschreibungserfordernisse für die im Zusammenhang der Umstellung durchzuführenden Beschaffungsvorgänge	12
3.4 Vorbereitung der Umstellung/Anpassung durch FNB, ANB, ENB.....	12
3.4.1 Vorbereitung Netze	12
3.4.2 Vorbereitung Sonderletzterverbraucher.....	12
3.4.3 Vorbereitung Standardletzterverbraucher.....	13
3.5 Umsetzung der Umstellung/Anpassung	13
3.5.1 Umsetzung Netze	13
3.5.2 Umsetzung Sonderletzterverbraucher	13
3.5.3 Umsetzung Standardletzterverbraucher	13
3.5.4 Änderungen im Bilanzkreismanagement.....	14

3.5.5 Anpassung Grundlagen Gasabrechnung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 durch ENB und ANB	14
Teil II: Usecase-Darstellungen	16
1 Übersicht über alle Usecases und die dazu gehörigen Kapitel im Leitfaden Teil 1	16
2 Usecase „Marktraumumstellung“	17
2.1 Darstellung Usecase „Marktraumumstellung“	17
2.2 Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)	17
2.2.1 Darstellung Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)	18
2.2.2 Beschreibung Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)	18
2.2.3 Sequenzdiagramm Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)	20

Teil I: Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Prozesse

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Leitfadens

Im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) werden die Grundsätze für die umlagefähigen Kosten und deren Wälzung zur Marktraumumstellung geregelt.

Der aus zwei Teilen bestehende Leitfaden beschreibt die operativen Abläufe zwischen den Netzbetreibern und ihren Marktpartnern. Im ersten Teil werden insbesondere die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt sowie der Prozess beschrieben. Im zweiten Teil werden dann die Informations- und Kommunikationsprozesse zwischen den Marktpartnern näher detailliert.

1.2 Hintergrund

Im § 19a EnWG ist festgelegt, dass der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes auf Grund eines vom Fernleitungsnetzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses, die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse für die dauerhafte Anpassung der Kundenanlagen und Verbrauchsgereäte von L-Gas auf H-Gas zunächst auf eigene Kosten vorzunehmen hat. Die Kosten werden dann auf alle Gasversorgungsnetze bundesweit umgelegt. Die KoV beinhaltet nicht den Entscheidungsprozess, welche Netzbereiche und zu welchem Zeitpunkt diese Netzbereiche umgestellt werden. Diese Entscheidung wird in Abstimmung der beteiligten Netzbetreiber getroffen und findet als Eingangsgröße Berücksichtigung im Netzentwicklungsplan Gas (NEP). Auf Basis des im NEP veröffentlichten Marktraumumstellungskonzeptes beginnen die betroffenen Netzbetreiber gemäß § 8 Ziffer 3 KoV mit der Planung und ggf. Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Leitfadens.

2 Definitionen und Beteiligte

Sofern Begriffe und Rollen nicht gesondert definiert sind, gelten die Definitionen der energierechtlichen Regelungen (insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes, der Gasnetzanschlussverordnung) und der KoV.

2.1 Definitionen

Umstellung(von Netzgebieten)/Marktraumumstellung

Umstellung bedeutet in diesem Zusammenhang die Änderung der Gasbeschaffenheit (im Folgenden synonym: Gasqualität) in einem Netzgebiet, hier von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H.

Anpassung (von Gasgeräten)

Maßnahmen und Arbeiten an Gasgeräten gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 680, die erforderlich sind, wenn sich die Gasbeschaffenheit von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H ändert.

Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte

Gasgeräte bzw. Gasanlagen, die mit Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (2. Gasfamilie) beschickt/befeuert werden.

Erdgasbüro

Koordinierungsstelle gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 680, die durch den zuständigen Betreiber des Gasversorgungsnetzes und/oder das von ihm beauftragte qualifizierte Fachunternehmen (Anpassungsfirma) eingerichtet wird. Diese wertet insbesondere die bei der Bestandsaufnahme erlangten Daten aus und ermittelt unter Berücksichtigung des vorliegenden Gasverteilungsnetzes die optimale Vorgehensweise. Zudem steht das Erdgasbüro als Auskunftsstelle für alle Fragen rund um die Anpassung bereit.

Technischer Umstellungstermin

Der technische Umstellungstermin ist der Zeitpunkt, an dem H-Gas in das umzustellende Netzsegment des Fernleitungsnetzbetreibers eingespeist wird.

Prognostizierter Termin der Änderung der Gasqualität am Netzkopplungspunkt

Der Termin der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreibern wird auf Basis des technischen Umstellungstermins gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und direkt angeschlossenen Sonderletzverbrauchern prognostiziert.

Bilanzieller Umstellungstermin

Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden.

Abgrenzungstichtag

Abgrenzungstichtag ist der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht. Dieser Termin wird vom Netzbetreiber für interne Prozesse verwendet (z.B. Ablesesteuerung, Abgrenzung bei Abrechnungsprozessen).

Der Netzbetreiber bestimmt diesen Termin abhängig von dem Zeitpunkt, an dem durch den Fernleitungsnetzbetreiber am gemeinsamen Netzkopplungspunkt zum direkt dem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagerten Netzbetreiber H-Gas eingespeist wird. Zum Abgrenzungstichtag bzw. im Zeitraum von 45 Tagen vor bis 31 Tage nach dem Abgrenzungstichtag muss bei SLP-Ausspeisepunkten die Erfassung des Zählerstandes erfolgen.

2.2 Beteiligte

Die Umsetzung der Marktraumumstellung erfolgt durch nachfolgend aufgeführte Beteiligte. Die Aufgaben der einzelnen Beteiligten werden im Rahmen des Prozessablaufs beschrieben.

Marktgebietsverantwortlicher (MGV)

(siehe Aufgabe im Prozessablauf)

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)

(siehe Aufgabe im Prozessablauf)

Einspeisenetzbetreiber (ENB)

FNB oder Verteilnetzbetreiber (VNB) können je nach angeschlossener Kundengruppe auch die Rolle des ENB an inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder an Speichern einnehmen.

Ausspeisenetzbetreiber (ANB)

FNB oder VNB können je nach angeschlossener Kundengruppe auch die Rolle des ANB zu Sonderletztverbrauchern und Standardletztverbrauchern (als SLP- und RLM-Kunden) einnehmen.

Standardletztverbraucher

Kunden mit Standard-Gasanwendungen insbesondere mit Verwendungsbereich Kochen, Warmwasserbereitung und/oder Heizung (in der Regel SLP-Kunden und RLM-Kunden, sofern diese nicht Sonderletztverbraucher sind)

Sonderletztverbraucher

Kunden ohne Standard-Gasanwendungen, beispielsweise Einsatz von Gas als „Rohstoff“ oder im „Produktionsprozess“ (in der Regel RLM-Kunden)

Einspeiser

Produzenten inländischer Gas-Aufkommen, LNG-Anlagen-Betreiber, Betreiber von Biogasanlagen.

Speicherbetreiber

(siehe Aufgabe im Prozessablauf)

Qualifizierte Fachunternehmen

Unternehmen, die berechtigt sind, Anpassungsarbeiten an Gasgeräten nach DVGW-Arbeitsblatt G 680 Kap 5.1 durchzuführen: Netzbetreiber im Versorgungsgebiet, zertifizierte Anpassungsfirmen mit Zertifikat nach DVGW G 676-B1“ und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auch weitere Unternehmen (Vertragsinstallationsunternehmen, nach DVGW G 676 zertifizierte Wartungsunternehmen) unter gewissen Voraussetzungen gemäß G680; im Gewerbe- und Industriesektor auch Hersteller der Geräte.

Transportkunden(TK)

(siehe Aufgabe im Prozessablauf)

3 Prozessablauf Planung und Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen

3.1 Vorbereitung der Ankündigung

Als Teil des NEP bzw. des Umsetzungsberichtes wird das übergreifende Marktraumumstellungskonzept veröffentlicht. Hierin sind die umzustellenden Netzgebiete sowie deren zeitliche Reihenfolge bis zum Jahr 2030 definiert. Die zeitliche Reihenfolge ist insbesondere für spätere Termine indikativ und wird jährlich im Rahmen des NEP bzw. des Umsetzungsberichtes überprüft und ggf. angepasst.

Für die umzustellenden Netzgebiete erfolgt entsprechend der zeitlichen Priorisierung die weitere Detailplanung gemeinsam mit den betroffenen Netzbetreibern. Diese wird dann im späteren Verlauf Grundlage für den Umstellungsfahrplan.

Hierzu tauschen sich die direkt beteiligten FNB, ENB und ANB und ggf. weiteren diesen ENB und ANB nachgelagerten Netzbetreibern u.a. zu folgenden Themenkomplexen aus:

- Klärung der Verbundsituation, Netzstrukturen und Aufspeisestruktur,
- Klärung bei strömungsmechanischer Marktgebietsüberlappung
- Prüfung der Teilbarkeit der Umstellungsgebiete (basierend auf der Netztopologie) unter Berücksichtigung evtl. Einspeiser (z. B. Biogasanlagen),
- Klärung der Druckanforderungen und der benötigten Kapazitäten während des Umstellungsvorganges sowie ggf. für neue Netzkopplungspunkte
- Identifikation benötigter (ggf. temporärer) Verlagerungsflexibilitäten der vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreiber,
- Identifikation alternativer H-Gas-Anschlusspunkte einschließlich der Bestimmung des Termins der erforderlichen Bereitstellung der H-Gas-Kapazitäten durch den vorgelagerten Netzbetreiber,
- Festlegung der zeitlichen Reihenfolge (Prioritätsliste) der umzustellenden Netze im betroffenen Gebiet,
- Prüfung und ggf. Vorbereitung zur Änderung der Marktgebietszuordnung.

Der vorgelagerte Netzbetreiber kündigt gemäß §22 (4) KoV in Textform auf Basis des NEPs bzw. des Umsetzungsberichts und des oben beschriebenen Informationsaustausches die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber an, der soweit erforderlich wiederum seine jeweils direkt nachgelagerten Netzbetreiber informiert.

3.2 Übersicht

Die nachfolgende Abbildung gibt einen beispielhaften Überblick über die zeitliche Abfolge der innerhalb der Marktraumumstellung/Gasgeräteanpassung wesentlichen, erforderlichen Prozessschritte, die im Weiteren erläutert werden. Sind größere Investitionsvorhaben erforderlich oder ergeben sich in der Detailplanung Verzögerungen (z. B. aufgrund eines verzögerten Genehmigungsprozesses) verschiebt sich der Umstellungsprozess entsprechend.

Zeitplan KoV Leitfaden

Vorgangname	4. Quart.	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	1. Quart.
Zeitplan KoV Leitfaden														
1 Ankündigung														
1.1. Ankündigung durch den FNB														
1.2. Kaskadische Information der betroffenen ENB und ANB														
2 Organisation der Umstellung														
2.1. Projektorganisation														
2.2. Umstellungsfahrplan														
2.3. Ankündigung Sonderletzterverbraucher, Transportkunden, Einspeiser														
2.4. Information Standardletzterverbraucher														
2.5. Prüfung Ausschreibungserfordernisse														
3. Vorbereitung der Umstellung/Anpassung														
3.1. Netze														
3.2. Sonderletzterverbraucher														
3.3. Standardletzterverbraucher														
4. Umsetzung der Umstellung/Anpassung														
4.1. Netze														
4.2. Sonderletzterverbraucher														
4.3. Standardletzterverbraucher														
5. Änderungen im Bilanzkreismanagement und Gasabrechnung														
6. Umstellungszeitpunkt														

Abb. 1: Zeitliche Abfolge Prozessschritte Marktraumumstellung (beispielhafte Darstellung mit Start in Q4/Q1)

3.3 Organisation der Umstellung

Die nachfolgend auszuführenden Aufgaben sind den verschiedenen, zuvor in Kapitel 2 aufgeführten Beteiligten zugeordnet.

3.3.1 Projektorganisation durch jeweils betroffene FNB, ENB und ANB

- Festlegung Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Terminplan.
- Organisation Termin- und Aufgabencontrolling.
- Regelmäßiger Austausch der beteiligten Netzbetreiber.

3.3.2 Erstellung und Abstimmung des Umstellungsfahrplans durch die beteiligten Netzbetreiber sowie ggf. Sonderletzverbraucher

- Erstellung eines Entwurfes durch den jeweils direkt vorgelagerten Netzbetreiber
- Abstimmung des Umstellungsfahrplans mit den jeweils betroffenen ENB und ANB sowie ggf. Sonderletzverbrauchern
- Veröffentlichung des voraussichtlichen technischen Umstellungstermins durch die betroffenen Netzbetreiber auf ihrer Internetseite, 2 Jahre vor diesem Termin, sowie schriftliche Mitteilung an die betroffenen Anschlussnehmer unter Hinweis auf den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG.

3.3.3 Ankündigung der Umstellung gegenüber Sonderletzverbrauchern, Transportkunden und Einspeisern

- Ankündigung der Umstellung gegenüber Sonderletzverbrauchern durch ANB in Textform mit Hinweis darauf, dass diese ihre Lieferanten und ggf. den Bilanzkreisverantwortlichen zu informieren haben.
- Ankündigung der Umstellung gegenüber derzeitigen Transportkunden durch FNB und ANB in Textform sowie Organisation der Information ggü. zukünftigen Transportkunden.
- Ankündigung der Umstellung gegenüber Einspeiser durch ENB in Textform.

3.3.4 Information Standardletzverbraucher

- Information über die notwendige Gasgeräteanpassung gegenüber den Standardletzverbrauchern, insbesondere NDAV-Kunden, durch ANB.

3.3.5 Prüfung Ausschreibungserfordernisse für die im Zusammenhang der Umstellung durchzuführenden Beschaffungsvorgänge

- Prüfung der anzuwendenden vergaberechtlichen Vorgaben ggf. unter Hinzuziehung rechtlicher Beratung (Netzbetreiber können öffentliche Auftraggeber sein, die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen dem Vergaberecht unterliegen)
- Im Falle, dass die Beschaffungsvorgänge des Netzbetreibers öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit mit einem Wert oberhalb der definierten EU-Schwellenwerte sind, ist die Sektorenverordnung bei der Vergabe zu beachten.

3.4 Vorbereitung der Umstellung/Anpassung durch FNB, ANB, ENB

Im Weiteren werden relevante Themen aufgeführt, die Liste ist nicht abschließend und muss im konkreten Fall hinsichtlich weiterer durchzuführender Handlungen überprüft werden.

3.4.1 Vorbereitung Netze

- Detailplanung für die konkret benannten umzustellenden (Teil-) Netze; evtl. weitere Unterteilung der Teilnetze durch den ANB bzw. ENB.
- Umsetzung notwendiger Vertragsanpassungen basierend auf dem Umstellungsfahrplan (z.B. Netzkopplungsverträge, Netzanschlussverträge etc)
- Technische Planung der zukünftigen H-Gas-Aufspeisung; z. B.
 - o Planung neuer Übergabestationen und Leitungen,
 - o Einholung der erforderlichen Genehmigungen,
- Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Beauftragung der umzusetzenden Maßnahmen
- Abstimmung konkreter Schaltmaßnahmen für die Umstellungsphase.

3.4.2 Vorbereitung Sonderletzter Verbraucher

- Auswahl und Beauftragung eines qualifizierten Fachunternehmens durch ANB oder den Sonderletzter Verbraucher.
- Abstimmung des Anpassungszeitpunktes (u.a. Shut-down-Planung, Backup-Versorgung, Loop-Leitungen etc.).

3.4.3 Vorbereitung Standardletzverbraucher

- Geräteerhebung und ggf. Abstimmung mit Geräteherstellern durch ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma ca. 1 Jahr vor Beginn der Anpassung, max. 3 Jahre vorher bei bestehendem Erdgasbüro.
- Bestellung Anpassungsmaterial durch ANB bzw. beauftragtes qualifiziertes Fachunternehmen.
- Detailplanung Geräteanpassung der Standardletzverbraucher durch ANB bzw. beauftragtes qualifiziertes Fachunternehmen.
- Unterscheidung der Gasgeräte nach möglichem Zeitfenster für die Anpassung vor bzw. nach der Umstellung auf die neu Gasqualität.

3.5 Umsetzung der Umstellung/Anpassung

Im Weiteren werden relevante Themen aufgeführt, die Liste ist nicht abschließend.

3.5.1 Umsetzung Netze

- Errichtung der notwendigen technischen Einrichtungen (Leitungen, Verdichter, Mess- und Regelstationen) durch die betroffenen Netzbetreiber.
- Bereitstellung H-Gas gemäß DVGW G 260 nach Umstellungsfahrplan durch FNB am Netzkopplungspunkt.
- Umstellung Gasflüsse in der Regel im Zeitraum von März bis Oktober.

3.5.2 Umsetzung Sonderletzverbraucher

- Durchführung notwendiger technischer Anpassungen an den Anlagen/ Gasverbrauchsgeräten der Sonderletzverbraucher gemäß Abstimmung durch die Sonderletzverbraucher oder durch den ANB.

3.5.3 Umsetzung Standardletzverbraucher

- Anpassung der Gasverbrauchsgeräte der Standardletzverbraucher durch den ANB bzw. beauftragtes qualifiziertes Fachunternehmen.
- Qualitätskontrolle der Gasgeräte nach der Anpassung durch den ANB bzw. durch drittes qualifiziertes Fachunternehmen.

3.5.4 Änderungen im Bilanzkreismanagement

- Festlegung des bilanziellen Umstellungszeitpunktes (Zeitpunkt ab dem die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte bilanziell zur anderen Gasqualität zugeordnet werden) durch den NB
- Information der derzeitigen Transportkunden über den bilanziellen Umstellungszeitpunkt mindestens 1 Jahr vor dem bilanziellen Umstellungstermin sowie Organisation der Information ggü. zukünftigen Transportkunden durch ANB
- Mitteilung der Bilanzkreiszuordnung der umstellungsrelevanten Zählpunkte zu H-Gas Bilanzkreisen/Subbilanzkonten durch Transportkunde an ANB bzw. ENB mindestens 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin
- Prüfung der Vollständigkeit der von den Transportkunden gemeldeten Bilanzkreisänderungen durch ANB bzw. ENB
- Ggf. Erinnerung des Transportkunden bei unvollständiger Zuordnung zu H-Gas Bilanzkreisen/Subbilanzkonten durch ANB bzw. ENB
- Der FNB stellt dem nachgelagerten ANB mindestens 1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin in seinem Netz einen Brennwert zur Verfügung, der für die Allokation im Umstellungsmonat herangezogen werden kann. Im Falle weiterhin nachgelagerter Netzbetreiber teilt der ANB seinem nachgelagerten ANB den Brennwert des vorangehenden Satzes mit.
- Berücksichtigung der geänderten Gasqualität bei der Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes durch den ANB gem. Leitfaden BKM (Kap. 5.2 und 5.3).
- Durchführung der Bilanzkreisänderungen gem. Leitfaden BKM
- Einrichtung eines H-Gas-Netzkontos, falls im Netz nicht bereits vor der Umstellung Ein-/Ausspeisepunkte in der Gasqualität H-Gas beliefert werden und der Netzbetreiber hierfür Allokationsdaten versendet.

3.5.5 Anpassung Grundlagen Gasabrechnung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 durch ENB und ANB

- Bildung neuer Abrechnungsbereiche .
- Anpassung von Brennwertgebieten (ggf. Aufteilung und Neugliederung von Brennwertbezirken sowie Stammdatenänderungen in der IT)
- Ggf. Erweiterung des Bereiches der Brennwertrekonstruktion (in Abstimmung mit den Eichbehörden).

- Festlegung eines Abgrenzungstichtages durch den ANB. Der Abgrenzungstichtag sollte so gewählt werden, dass er möglichst mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, bei dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht.
- Durchführung der Zählerablesung für alle SLP-Ausspeisepunkte zum Abgrenzungstichtag bzw. im Zeitraum von 45 Tagen vor bis 31 Tage nach dem Abgrenzungstichtag durch den ANB bzw. Messdienstleister. Berücksichtigung der Brennwertanpassung und bei SLP-Ausspeisepunkten zusätzlich Berücksichtigung der zum Abgrenzungstichtag erhobenen Zählerstände bei der späteren regulären Netznutzungsabrechnung der Kunden.

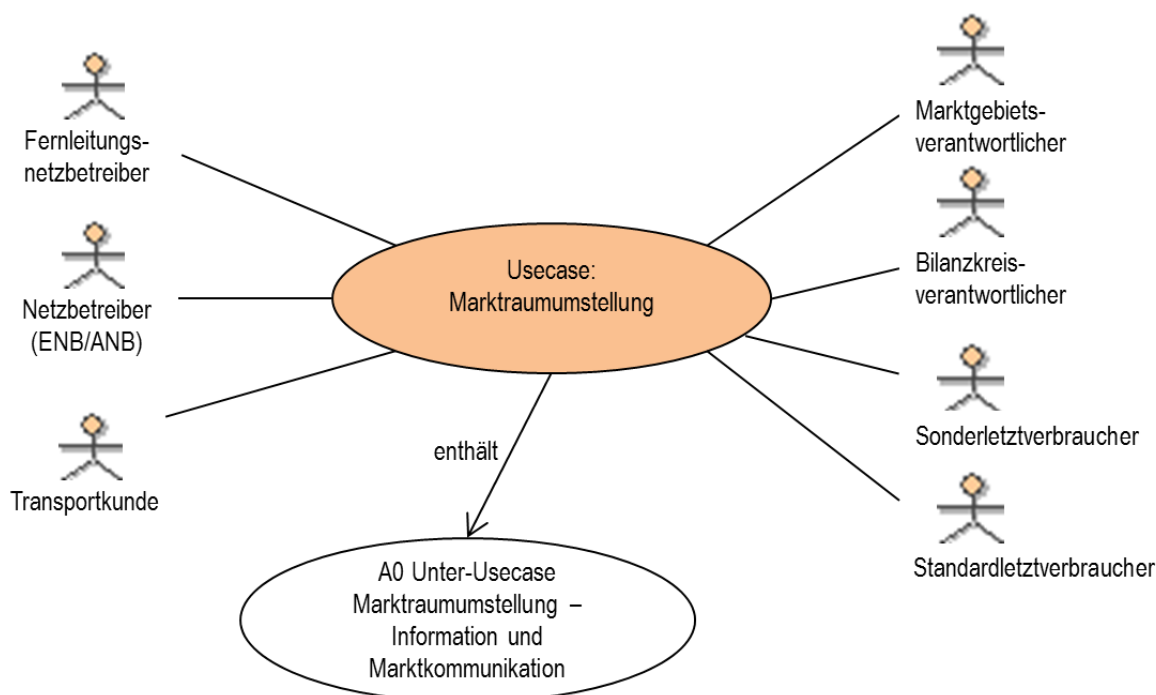
Teil II: Usecase-Darstellungen

1 Übersicht über alle Usecases und die dazu gehörigen Kapitel im Leitfaden Teil 1

	Usecase bzw. Unter-Usecase	Kapitel im LF Teil 2	Kapitel im LF Teil 1
A0	Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation (hier: ohne Prozesse ggü. Standard- und Sonderletzverbrauchern)	2	3.2, 3.3.3, 3.5.4, 3.5.5

2 Usecase „Marktraumumstellung“

2.1 Darstellung Usecase „Marktraumumstellung“



2.2 Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)

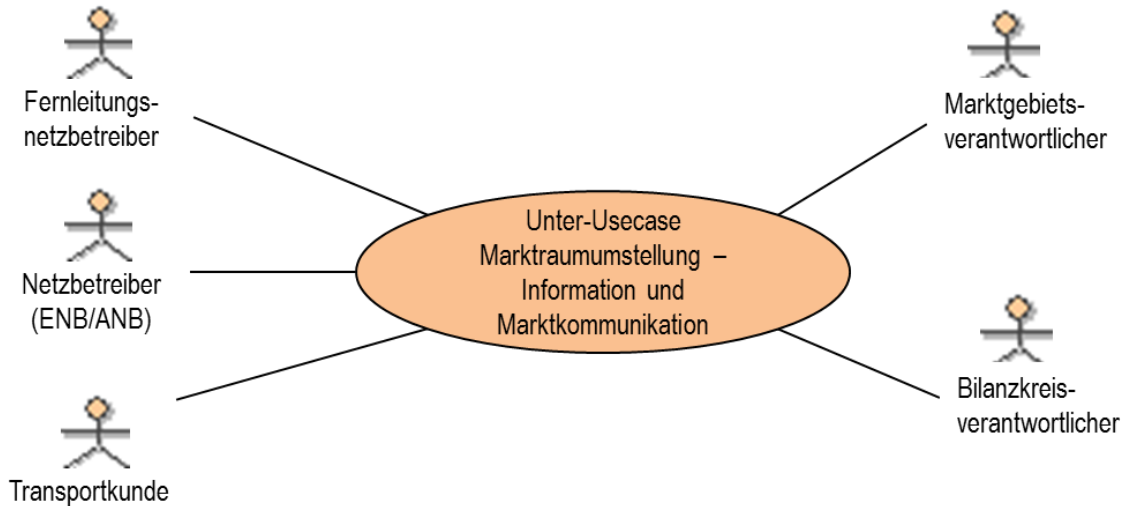
Die Prozesse ggü. Standard- und Sonderletztverbrauchern sind nicht Gegenstand dieser Usecase-Darstellung und –Beschreibung. Die Ankündigung seitens des Netzbetreibers an die Sonderletztverbraucher sowie Standardletztverbraucher erfolgt gemäß § 19a EnWG.

Die Netzbetreiber veröffentlichen 2 Jahre vor dem voraussichtlichen technischen Umstellungstermin diesen auf ihrer Internetseite und teilen ihn unter Hinweis auf den Kostenerstattungsanspruch gemäß § 19a Abs. 3 EnWG den betroffenen Anschlussnehmern schriftlich mit.

Für Einspeisepunkte (beispielsweise Biogaseinspeisung) erfolgt eine analoge Anwendung. Die Informationsbereitstellung erfolgt gemäß den Prozessen aus dem Einspeisevertrag (beispielsweise mittels Einspeisedatenblatt).

Die Prozessschritte 5a/b und 10a/b gelten für VNB; FNB sind gesetzlich verpflichtet, für die Anbahnung des Netzzugangs und die Kapazitätsvergabe ein Online-Buchungsverfahren vorzuhalten und gegenüber allen Transportkunden anzuwenden.

2.2.1 Darstellung Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)

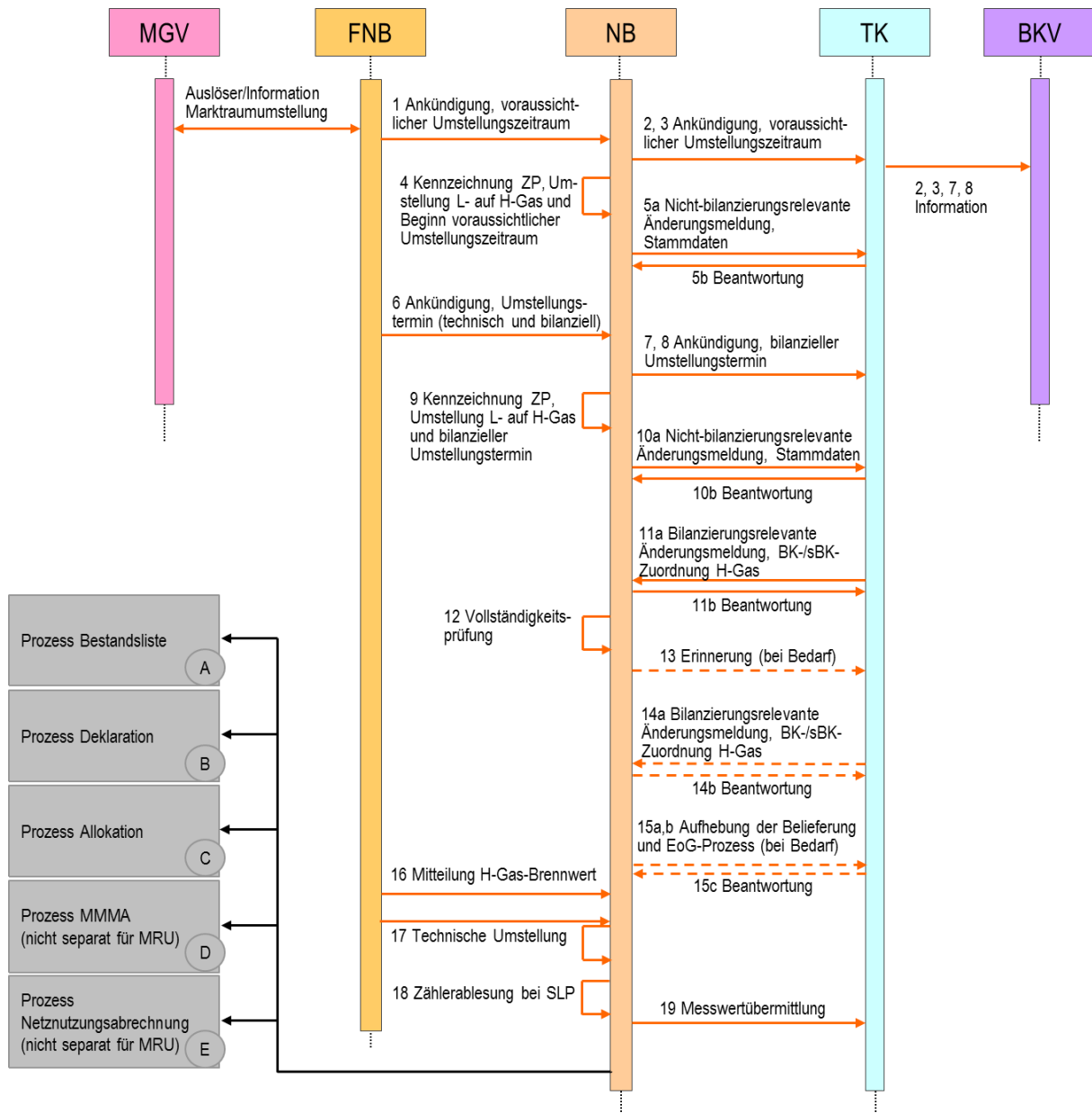


2.2.2 Beschreibung Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)

Usecase Name	Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation
Usecase Beschreibung	Der FNB informiert die betroffenen Netzbetreiber über die Marktraumumstellung und die Termine. Der Netzbetreiber informiert die Transportkunden und die nachgelagerten Netzbetreiber über die Marktraumumstellung und die Termine. Der Netzbetreiber kennzeichnet relevante Ausspeisepunkte und versendet Stammdatenänderungsmitteilungen an die betroffenen Transportkunden. Die Transportkunden disponieren die qualitätsrelevanten Gasmengen. Zum bilanziellen Umstellungszeitpunkt werden die umstellrelevanten Ausspeisepunkte den Bilanzkreisen/Subbilanzkonten der entsprechenden Gasqualität zugeordnet.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • MGV • FNB • NB • BKV • TK
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> • Marktraumumstellung ist abgewickelt • Transportkunden haben per elektronischem Datenaustausch mittels Standardnachrichtenformat eine Stammdatenänderung (über den voraussichtlichen Umstellungszeitraum sowie aktualisiert den bilanziellen Umstellungstermin) zu allen ihren umstellrelevanten Ausspeisepunkten erhalten. In den laufenden Änderungsprozessen/Lieferantenwechselprozessen (Anmeldungen) werden diese Informationen übermittelt; gleiches gilt für die Stammdatenübermittlung bei einer Geschäftsdatenanfrage • Alle umstellrelevanten Ausspeisepunkte sind zum bilanziellen Umstellungszeitpunkt H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten zugeordnet • Transportkunden haben für alle ihre umstellrelevanten SLP-Ausspeisepunkte den zum Umstellungszeitpunkt festgestellten Zählerstand mittels Standardnachrichtenformat erhalten
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsumstellung in einem (Teil-) Netz des Marktgebietes, hier von Erdgas der Gruppe L auf

	<p>Erdgas der Gruppe H, ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der vorgelagerte Netzbetreiber hat in Textform auf Basis des NEP bzw. des Umsetzungsberichts und der Vorbereitung der Umstellungsfahrpläne die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber angekündigt
Nachbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Ab dem bilanziellen Umstellungszeitpunkt sind alle umstellrelevanten Ausspeisepunkte H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten zugeordnet und Folgeprozesse können durchgeführt werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Stammdaten sind beim NB und beim TK geändert ○ Bestandsliste kann vom NB erstellt werden ○ Deklaration und Allokation für umgestellte Ausspeisepunkte können durchgeführt werden ○ Mehr-/Mindermengen können ermittelt und abgerechnet werden (Regelprozess, MRU kein Auslöser für eine gesonderte MMMA) ○ Netznutzungsabrechnung kann durchgeführt werden (Regelprozess, MRU kein Auslöser für eine gesonderte Netznutzungsabrechnung)
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Umstellrelevante Ausspeisepunkte sind nicht zum bilanziellen Umstellungszeitpunkt H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten zugeordnet <ul style="list-style-type: none"> ○ Nach erfolgloser Erinnerung des Transportkunden durch den Netzbetreiber werden die nicht einem H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordneten umstellrelevanten Ausspeisepunkte dem Grund-/Ersatzversorger mit H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordnet

2.2.3 Sequenzdiagramm Unter-Usecase „Marktraumumstellung – Information und Marktkommunikation“ (A0)



Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
1	FNB	NB	Der vorgelagerte Netzbetreiber kündigt in Textform die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber an	3 Jahre und 2 Monate vor dem Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums	Textform	Der vorgelagerte Netzbetreiber teilt dem nachgelagerten Netzbetreiber mindestens 3 Jahre und 2 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. (In einer Netzkaskade jeder vorgelagerte Netzbetreiber seinem jeweils nachgelagerten Netzbetreiber entsprechend). Die Zeitraumangabe beinhaltet einen Zeitraum von mehreren Monaten (z.B. 3 Monate), innerhalb dessen der bilanzielle Umstellungstermin und der technische Umstellungstermin liegen.
2	NB	TK	Der Netzbetreiber kündigt in Textform die Umstellung gegenüber den jeweils betroffenen Transportkunden an („Bestandskunden“)	2 Jahre und 4 Monate vor dem Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums * Bei Wegfall des Konvertierungsentgeltes mit folgender Frist: unverzüglich nach Vereinbarung des Umstellungsfahrplans, spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin.	Textform	(*) Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Bei Entfall des Konvertierungsentgeltes entfällt die Mindest-Vorankündigungsfrist.) Dann gilt: Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern informieren, spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin. Der Abschluss des Umstellungsfahrplans erfolgt spätestens 2 Jahre und 8 Monate vor dem voraussichtlichen Umstellungszeitraum. Der Transportkunde informiert seinerseits den Bilanzkreisverantwortlichen.
3	NB	TK	Der Netzbetreiber teilt betroffenen neuen Transportkunden in Textform die Umstellung mit	Unmittelbar nach Abschluss Ein/Ausspeisevertrag oder LRV, Innerhalb der laufen-	Textform	Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Ein-/Ausspeisevertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag.

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
				den Ankündigungsfrist		Der Transportkunde informiert seinerseits den Bilanzkreisverantwortlichen.
4	NB	NB	Kennzeichnung der betroffenen Zählpunkte mit dem Merkmal „Umstellung L- auf H-Gas“ und zeitliche Abgrenzung des Stammdatums „Gasqualität“ mit dem Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums	3 Jahre vor dem Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums		<p>Kennzeichnung der umstellrelevanten Zählpunkte mit den Stammdatums „Gasqualität H-Gas“ und zugehöriger Gültigkeitszeitpunkt (zeitliche Abgrenzung, ab wann die Gasqualität von L- auf H-Gas wechselt; dieses Datum ist der Beginn des vom FNB genannten voraussichtlichen Umstellungszeitraums).</p> <p>Neu angelegte Zählpunkte im Umstellungsgebiet werden unmittelbar gekennzeichnet</p>
5a	NB	TK	Initiale nicht-bilanzierungsrelevante Änderungsanmeldung, Stammdatumsänderung über umzustellende Zählpunkte	2 Jahre und 4 Monate vor dem Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums	UTILMD	<p>Stammdatumsversand zeitnah nach der schriftlichen Information an die Transportkunden.</p> <p>Zur Kennzeichnung, dass es sich um die Meldung des voraussichtlichen Umstellungszeitraums handelt, wird in der Änderungsanmeldung ein Qualifier „vorläufige Meldung zur Marktraumumstellung“ gesetzt. Als Änderungszeitpunkt wird der Beginn des vom FNB genannten voraussichtlichen Umstellungszeitraums angegeben.</p> <p>Sofern der Netzbetreiber in Einzelfällen nach Versand der initialen Meldung feststellt, dass weitere Zählpunkte von der Marktraumumstellung betroffen sind, meldet er diese über den gleichen Prozess unverzüglich dem TK.</p> <p>Gleiches gilt sinngemäß für die Löschung von fehlerhafterweise als von der Marktraumumstellung betroffen gekennzeichneten Zählpunkte.</p> <p>Im Fall von Lieferantenwechselprozessen werden entsprechende Änderungsanmeldungen für die gekennzeichneten Zählpunkte im Rahmen der Standardprozesse gem. GeLi Gas ausgelöst und kommuniziert. Für den Anmeldeprozess gilt dabei: Sofern der Zählpunkt von der Umstel-</p>

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
						<p>lung betroffen ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden die Zusatzinformationen zur Marktraumumstellung mittels separater Änderungsmeldung bei den nachstehenden Prozessen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der Anmeldung zur Netznutzung – Anmeldung zur EoG <p>Übermittelt werden die nachstehenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gasqualität H-Gas – Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums. <p>Gleiches gilt sinngemäß für die Übermittlung von Stammdaten als Antwort des Netzbetreibers auf eine Geschäftsdaten-anfrage des Transportkunden.</p>
5b	TK	NB	Beantwortung der Änderungsmeldung	Gem. GeLi Gas, nach Empfang der Änderungsmeldung	UTILMD	<p>Der Transportkunde prüft die über-sandte Änderungsmeldung. Beantwortung gemäß Standardprozess GeLi Gas.</p> <p>Hinweis: Diese Informationen werden auch in der Bestätigung der „Anmel-dung zur EoG“ vom Transportkunden an den Netzbetreiber übermittelt.</p>
6	FNB	NB	Der vorgelagerte Netzbetreiber kündigt in Textform die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber an	1 Jahr und 1 Monat Um-stellung der Gasqualität	Textform	<p>Mindestens 1 Jahr und 1 Monat vor Umstellung der Gasqualität im Rahmen der Marktraumumstellung teilt der FNB dem nachgelagerten Netzbetreiber seinen bilanziellen Umstellungstermin mit. Der bilanzielle Umstellungstermin ist der konkrete für die Bilanzkreisabwicklung relevante Umstellungstag, der in dem mitgeteilten Umstellungsmonat liegt und ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden. Des Weiteren teilt der FNB dem nachgelagerten Netzbetreiber den monats-scharfen voraussichtlichen technischen Umstellungstermin mit. Der technische Umstellungstermin ist der Zeitpunkt, ab dem H-Gas in das umzustellende Netzsegment des Fernleitungsnetzbetreibers eingespeist wird.</p>

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
						Der nachgelagerte Netzbetreiber legt den bilanziellen Umstellungstermin - in Abhängigkeit von dem für sein Netz relevanten technischen Umstellungstermin und dem Termin der Änderung der Gasqualität am Netzkopplungspunkt - wiederum für sein Netz fest. (In einer Netzkaskade teilt jeder vorgelagerte Netzbetreiber seinem jeweils nachgelagerten Netzbetreiber die Termine entsprechend mit).
7	NB	TK	Der Netzbetreiber kündigt in Textform die Umstellung gegenüber den jeweils betroffenen Transportkunden an	1 Jahr vor dem bilanziellen Umstellungstermin	Textform	Die Mitteilung des konkreten Umstellungstermins im Rahmen der Markt-raumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden („bilanzieller Umstellungstermin“). Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden. Der Transportkunde informiert seinerseits den Bilanzkreisverantwortlichen.
8	NB	TK	Der Netzbetreiber teilt betroffenen neuen Transportkunden in Textform die Umstellung mit	Unmittelbar nach Abschluss Ein/Ausspeisevertrag oder LRV, im Zeitraum 1 Jahr bis zum bilanziellen Umstellungstermin	Textform	Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Ein-/Ausspeisevertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. Der Transportkunde informiert seinerseits den Bilanzkreisverantwortlichen.
9	NB	NB	Kennzeichnung der betroffenen Zählpunkte mit dem Merkmal „Umstellung L- auf H-Gas“, Ersetzen des Gültigkeitszeitpunktes (Beginn des voraussichtlichen Umstellungszeitraums) durch den bilanziellen Umstellungstermin	1 Jahr vor dem bilanziellen Umstellungstermin		Kennzeichnung der umstellrelevanten Zählpunkte durch Aktualisierung der Zeitangabe, hier: Ersetzen des Umstellungszeitraums durch den konkreten bilanziellen Umstellungstermin. Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
						Gas versandt werden.
10a	NB	TK	Nicht-bilanzierungsrelevante Änderungsmeldung, Stammdatenänderung über umzustellende Zählpunkte	1 Jahr vor dem bilanziellen Umstellungstermin	UTILMD	<p>Stammdatenversand zeitnah nach schriftlicher Information an die Transportkunden. Als Änderungszeitpunkt wird das Datum des bilanziellen Umstellungstermins angegeben. Der Qualifier „vorläufige Meldung zur Marktraumumstellung“ wird nicht mehr gesetzt.</p> <p>Bei weiteren hinzukommenden bzw. bei entfallenden Zählpunkten erfolgt entsprechend ebenfalls der Stammdatenversand.</p> <p>Im Fall von Lieferantenwechselprozessen werden entsprechende Änderungsmeldungen für die gekennzeichneten Zählpunkte im Rahmen der Standardprozesse gem. GeLi Gas ausgelöst und kommuniziert. Für den Anmeldeprozess gilt dabei: Sofern der Zählpunkt von der Umstellung betroffen ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden die Zusatzinformationen zur Marktraumumstellung mittels separater Änderungsmeldung bei den nachstehenden Prozessen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der Anmeldung zur Netznutzung – Anmeldung zur EoG <p>Übermittelt werden die nachstehenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gasqualität H-Gas – bilanzieller Umstellungstermin <p>Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden. Gleiches gilt sinngemäß für die Übermittlung von Stammdaten nach einer Antwort des Netzbetreibers auf eine Geschäftsdatenanfrage des Transportkunden.</p>
10b	TK	NB	Beantwortung der Änderungsmeldung	Gem. GeLi Gas, nach Empfang	UTILMD	Der Transportkunde prüft die übersandte Änderungsmeldung. Beantwortung gemäß Standardpro-

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
				der Änderungsmeldung		zess GeLi Gas. Hinweis: Diese Informationen werden auch in der Bestätigung der „Anmeldung zur EoG“ vom Transportkunden an den Netzbetreiber übermittelt.
11a	TK	NB	Bilanzierungsrelevante Änderungsmeldung, „Änderung der Bilanzkreiszuordnung zum bilanziellen Umstellungstermin“, zwecks Zuordnung zu Bilanzkreisen/Subbilanzkonten „H-Gas“	2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin	UTILMD	Die Bilanzkreiszuordnung der umstellrelevanten Zählpunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin mit. Damit kann der Netzbetreiber eine Vollständigkeit prüfen und es kann noch innerhalb der Mindestfristen gem. GeLi Gas eine ggf. erforderliche Zuordnungskorrektur, zwecks Sicherstellung der fristgerechten Bilanzierung ausschließlich im H-Gas, erfolgen. Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden.
11b	NB	TK	Beantwortung der Änderungsmeldung	Gem. GeLi Gas	UTILMD	Beantwortung gemäß Standardprozess GeLi Gas.
12	NB	NB	Prüfung der Vollständigkeit der von den Transportkunden gemeldeten Bilanzkreisänderungen und Zuordnung der umstellrelevanten Zählpunkte zum bilanziellen Umstellungstermin zu Bilanzkreisen/Subbilanzkonten „H-Gas“			
13	NB	TK	Erinnerung bei unvollständiger Zuordnung zu Bilanzkreisen/Subbilanzkonten „H-Gas“		Textform	Der Netzbetreiber erinnert Transportkunden an die fehlende Bilanzkreisänderung.
14a	TK	NB	Für umstellrelevante Zählpunkte, für die der Netzbetreiber eine Erinnerung übersandt hat bzw. für die bis zur Mindestfrist gem. GeLi Gas noch keine Zuordnung stattgefunden hat: Bilanzierungsrelevante Änderungsmeldung, „Änderung der Bilanzkreiszuordnung zum bilanziellen Umstellungstermin“,	Gem. GeLi Gas, 1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin	UTILMD	Die Bilanzkreiszuordnung der umstellrelevanten Zählpunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Subbilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens 1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin mit. Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden.

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
			zwecks Zuordnung zu Bilanzkreisen/Subbilanzkonten „H-Gas“			
14b	NB	TK	Beantwortung der Änderungsmeldung	Gem. GeLi Gas, nach Empfang der Änderungsmeldung	UTILMD	Beantwortung gemäß Standardprozess GeLi Gas.
15a	NB	TK	Aufhebung der Belieferung, sofern kein gültiger Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto	Gem. GeLi Gas	UTILMD	Sofern trotz aller Bemühungen des Netzbetreibers durch den Transportkunden keine Zuordnung zu einem gültigen H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto erfolgt, meldet der Netzbetreiber den Zählpunkt beim bisherigen Transportkunden ab.
15b	NB	TK	Anmeldung bei dem Grund-/Ersatzversorger	Gem. GeLi Gas	UTILMD	EoG-Prozess, Grund-/Ersatzversorgung mit einem gültigen H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto.
15c	TK	NB	Beantwortung der Anmeldung	Gem. GeLi Gas	UTILMD	Beantwortung gemäß Standardprozess GeLi Gas.
16	FNB	NB	Mitteilung eines H-Gas-Brennwertes, je Netzkopplungspunkt, für die Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes und die Allokation im Umstellmonat	1 Monat vor dem bilanziellen Umstellungstermin	Textform	<p>Der FNB stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber mindestens 1 Monat vor seinem bilanziellen Umstellungstermin je Netzkopplungspunkt einen H-Gas-Brennwert zur Verfügung, der für die Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes und die Allokation im Umstellmonat herangezogen werden kann.</p> <p>(In einer Netzkaskade jeder vorgelagerte Netzbetreiber seinem jeweils nachgelagerten Netzbetreiber entsprechend).</p> <p>Unter Berücksichtigung dieses Wertes ermittelt der Netzbetreiber den Bilanzierungsbrennwert (für den Umstellmonat, sowie abhängig vom Verfahren ggf. relevante Folgemonate).</p> <p>Den Abrechnungsbrennwert teilt der jeweilige vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber nachmonatlich nach dem Standardprozess der Bereitstellung von monatlichen Gasbeschaffungsdaten mit.</p>

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
17	FNB	NB	Technische Umstellung	Entsprechend des Fortschrittes der Umstellungsplanung unverzüglich: Die tagescharfen technischen Umstellungstermine im Fernleitungsnetz und Änderung der Gasqualität am Netzkopplungspunkt		<p>Entsprechend des Fortschrittes der Umstellungsplanung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich vorher den tagescharfen technischen Umstellungstermin mit. Der Termin der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreibern wird auf Basis des technischen Umstellungstermins gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und direkt angeschlossenen Sonderletzverbrauchern prognostiziert . Nach der Prognose informiert der Fernleitungsnetzbetreiber den nachgelagerten Netzbetreiber über die gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und direkt angeschlossenen Sonderletzverbrauchern prognostizierten Termine der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem FNB und den nachgelagerten Netzbetreibern.</p> <p>Der nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils in der Kaskade nachgelagerten, betroffenen Netzbetreiber unverzüglich über die bilanziellen und technischen Umstellungstermine.</p>
18	NB	NB	Durchführung der Zählerable- sung (SLP)	Abgren- zungsstichta g		<p>Festlegung eines Abgrenzungstichtages durch den Netzbetreiber. Der Abgrenzungstichtag ist hier der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht. Der Netzbetreiber bestimmt diesen Termin abhängig von dem Zeitpunkt, an dem durch den Fernleitungsnetzbetreiber am gemeinsamen Netzkopplungspunkt zum direkt nachgelagerten Netzbetreiber H-Gas eingespeist wird. (In einer Netzkaskade informiert jeder vorgelagerte Netzbetreiber seinen jeweils nachgelagerten Netzbetreiber</p>

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Format	Anmerkungen/ Bedingungen
						entsprechend). Bei SLP-Ausspeisepunkten ist eine Berechnung des Zählerstandes zum Abgrenzungstichtag durchzuführen. Dabei kann im Sinne der Stichtagsabrechnung nach G 685 Kapitel 9 verfahren werden, mit einer Ablesung des Zählerstandes im Zeitraum 45 Tage vor und 31 Tage nach dem Abgrenzungstichtag.
19	NB	TK	Übermittlung Messwerte	Gem. GeLi., SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Ablesung. RLM: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.	MSCONS	Übermittlung der Messwerte. Die Zusatzinformation „Umstellung der Gasqualität“ wird ergänzend zum Ablesegrund mittels Code aus der „Codeliste der Statuszusatzinformation“ angegeben. Die Ablesung ist abrechnungsrelevant, da sie zur Abgrenzung in der späteren Abrechnung herangezogen wird.
A	NB	TK	Bestandsliste			
B	NB	MGV	Deklaration			
C	NB	MGV	Allokation			
D	NB	MGV und TK	Mehr-/Minder Mengen (Nicht separat für MRU)			Eine Mehr-/Minder Mengenabrechnung allein auf Grund einer Marktraumumstellung ist nicht erforderlich.
E	NB	TK	Netznutzungsabrechnung (Nicht separat für MRU)			Eine Netznutzungsabrechnung allein auf Grund einer Marktraumumstellung ist nicht erforderlich.